



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXIV. Dietrich von Klitzing tritt die Hälfte des Franciscaner Klosters zu einem Armenhause an die Stadt ab, im J. 1552.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

und uns solche 300 Gulden, wie obsteht, überantwortet, die wir auch heute dato am Abendt Elisabeth empfangen und zu unserm nutze und frommen gekriegt hebben, Der wir sie auch gegenwärtig hiemit thun ledig und los sagen, Also gereden und versprechen wir hierdurch, für uns und allen Nachkommen — daß wir den gedachten Burgemeister und Rathmannen — solchs Wiederkaufs und was sie sich vorschriben an Haupt Gut und deren jährlichen Zinsen zu jeden Zeiten einheben, berechnen und in allewege schadelos zu halten sollen und wollen —. Doch haben wir ihnen und ihren Nachkommen solch 15 Gulden Jährlichen Zins in unsern Gefällen des Bier Geldes bey ihren vorwissen —. —. Gegeben zu Colln an der Sprew, am Abend Elisabeth, Christi Geburt Taufend funfhundert und im Acht und Zwanzigsten Jar.

Nach einer Abschrift.

XXXIII. Der Markgrafen Johann Georg und Friedrichs Schreiben an das Domcapitel zu Havelberg wegen eines zum Pfarrer in Kyritz präsentirten Geistlichen, v. J. 1548.

Von Gottes Gnaden Johans georg und fridrich, gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg vndt Stadthalters, Vnsern gvnstlichen grus zuuorn. Wirdigen, lieben andechtigen vndt getrewen. Wir haben ewer schreiben, darinnen jr vns zu erkennen gegeben, das Ir Ern Joachim Bars zum pfarrer zu kiritz vñ ewer habent patronat presentiret, weiters Inhalts vernommen, Vndt ist Vns wegen unsers herren vatern solchs nicht zuwider, alleine das sich auch Er Joachim bars durch sein person vndt predigen, nach unsers herren vatern christlichen kirchenordnung, Gott dem Allmechtigen zu lobe, Plantzung seines göttlichen Wortes vndt verreichung der christlichen Sacrament vorhalten, vndt sich deshalb zuuor gegen vns Marggraf Friedrichen persönlich angeben thue, dan das er sonst solte bei euch eines, vndt zu kiritz das ander halten, habt jr zu bedencken, wie ergerlich vndt vnbeständigk, auch schimpflich vndt vnsern herrn vatern vnleüdlich solches wolte sein. Vndt weil die pfarambte alleine zur Gottes ehren vndt zur störung des teuffelsreich feind eingesetzt worden, So muß auch solchs jn dieser sachen alleine bedacht, vndt ewre alte herkommen des Patronats darnach gerichtet werden. Wolten wir auch hinwider jn antwort gvnstlicher meynung nicht vorhalten. Datum Cöllen an der Sprew, Dornstags nach trium regum, anno etc. XLVIII.

Den wirdigen Vnsern lieben andechtigen vndt getrewen Dechant, Senior vndt Capittel der Thumbkirchen zu Havelbergk.

Nach dem Original.

XXXIV. Dietrich von Klitzing tritt die Hälfte des Franciscaner Klosters zu einem Armenhause an die Stadt ab, im J. 1552.

Zu wissen. Nachdem unfer gnedigster Herr, der Churfurst zu Brandenburg, dem Ehrenvesten Dietrich von Klitzing zu Demerthien das Barfusser Kloster in der Stadt Kyritz gegeben und verschriben und bemelter Klitzing den Armen zum besten von dem halben Theil desselben Klosters abgestanden, Ist heute dato durch mich Churt Rohren, itzigen Hauptman der Prignitz und Lands Ruppin — mit Burgemeister und Rahtmannen zu Kyritz, in beisein gedachten Klitzings besichtigung und Handlung vorgenommen, und von beiden Theilen freiwillig fest geschlossen, daß Dieterich Klitzing den gantzen furhoff

im Closter samt den dreien Heusern und Garten, so darinen weren, zusamt den innern Gewerck Hauses, so vorn am Kloster, und der halben Gerbe Cammer, so Klitzing auf sein eigenen Unkosten von einander mauern und thuren dazu geben solle; Ingleichen das ander lange steinern Haus unten und oben, wenn man in Kloster gehet und er vormelt wurden, bis an den hindersten Keller, der ihm auch bleibt, und dann das unten erbaute Heuslein unten und oben, wie es Dr. Funck gehabt und bewohnet, vor sich laut Churfürstlichen Gnaden verschreibung habe gebrauchen und behalten sollen. Was aber genseit den hintersten Keller unten und oben ist, Chreutz-Gänge und alle andere Heuser, so zum Kloster gehörig, soll dem Rahte zu Kyritz bleiben, darinne auch niemandt den arme Kranke inbehalten werden solln. Die Kloster Kirche aber bleibt zur Ehre Gottes des allmechtigen, wie vor alters.

Und damit eins Gefinde den andern nicht hindere, sollen da die hindersten Keller und die Kirche ist, da die Creutze gemacht von Rath zu Kyritz, Mauern zum Unterscheid aufgezogen und stuben gemacht werden, dorin die armen leuthe die wohnung haben. Zu dem Behuf hat Dieterich Klitzing gewilligt und zugesagt, Ihnen jzo offerirt XXV fl. zu erlegen. Dagegen soll er den gantzen Garten auswendig der Stadt und inwendig des Klosters bei Funcken Haus für sich allein haben und gebrauchen; der Garten aber zwischen den Creutzgang bleibt den Rath.

Es soll auch Klitzing aus dem grofsen langen Haus bis zur Kirche Eingang durch den Creutzgang gegönt werden, und soll auf beyde Enden des Creutz-Ganges auf seine Unkosten Mauern aufziehen, damit ein Theil den andern nicht hindere. Ferner hat Dietrich Klitzing freiwillig, ungedrungen, aus reinem Christlichen Gemüthe sich verpflichtet und zugesagt, das er von Dato an den armen Leuthen bemeldten Chlosters, damit sie desto stattlicher unterhalten werden, jährlich fünf Gulden geben und erlegen wolle. Wenn ihn aber nicht gelegen, sothane fünf Gulden länger zu entrichten, alsdann will er oder seine Erben einhundert Gulden Müntz Haupt Summa den armen Leuthen zustellen, damit die Armen das zu geniessen haben. Als auch etliche Wiesen gantz verkaufft, verpfändet oder funst ausgethan seyn mogten, hat Klitzing sich vorbehalten, Was er dishalb an die Besitzer seines halben Theiles mit beste erhalten kann, das soll ihm jeder Zeit freistehen. Do auch Dietrich Klitzing Funcken, so jtzo im Kloster wohnet, aus dem Häuflein mit gute bringen und abhandeln kan, steht ihm offen, Und soll ihm, wenn solches geschieht, dasselbe Häuflein alsdann auch bleiben. — . —. Geschehen zu Kyritz Christi unfers Her:n Gebnrt funfzehen hundert und zwei und funfzigsten Jahre, Donnerstags am Tage Egidii.

Nach einer Abschrift.

XXXV. Privilegium des Schneidergewerks zu Kyritz, im J. 1561.

Wir Johans George, Churfürst, Bekennen etc. Als vns — guldemeistere und Alterleutte des schneiderhandtwerks In vnser Stadt Kyritz, In vntherthenigkeitt furbringen lassen, das weilandt — vnser lieber herr vnd vater herr Joachim, — bemeldten schneidern — eine bruderschaft oder gulde, wie in andern vnsern stedten gewönlich vnd gebreuchlich, gnediglich Confirmirt vnd bestetiget, daruber allerley vnrichtigkeitt, In bemeltenn Jren handtwerck zwischen Jren Handtwercks Personen furfielen — sie demnach zu besserer Ordnung vnd vnnehmen desselbigenn Jres handtwercks sich etzliche newen Artickel — entschlossen, welche Also lautenn: Jtem Es solle niemandts hinfuro vnser gulde oder Ampt gewinnen oder In vnser Zunft genohmen werden, Er habe dan Zuor ein Jhar lang Alhier In der stadt an